

§ 65 BbgRiG (Brandenburg) — Zuständigkeit des Dienstgerichts

Brandenburgisches Richtergesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Dienstgericht entscheidet

in Disziplinarverfahren, auch der Richterinnen und Richter im Ruhestand,

über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege,

bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die

Nichtigkeit einer Ernennung,

Rücknahme einer Ernennung,

Entlassung,

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,

eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit,

bei Anfechtung

einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation

der Abordnung einer Richterin oder eines Richters gemäß § 37 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes,

einer Verfügung, durch die eine Richterin oder ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die die Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit der Ernennung festgestellt oder durch die sie oder er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,

der Übertragung eines weiteren Richteramtes bei einem anderen Gericht, soweit ein Gesetz dies zulässt,

der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,

einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes,

einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung (§§ 4 und 5).

Zitiervorschlag: § 65 BbgRiG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgRiG/65>